

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 5 (1952-1953)
Heft: 14

Artikel: Mangelhafte Neuordnung in unserm Rundspruch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

Am Anfang steht das Wort

F.H. Zum Filmen braucht es Geld, einen Regisseur, Schauspieler, Photographen und manches andere. Aber am Anfang eines jeden Films steht doch eine geeignete Geschichte, die vorerst in Worten erzählt werden muß. Ohne solche ist weder Geld zu erhalten, noch kann sich ein Regisseur das zukünftige Werk vorstellen. Und wenn es die Liebhaber der Filmkunst auch nicht gerne hören: Der Ablauf der Geschichte, die handelnden Menschen und ihre Gedanken interessieren die Zuschauer weit mehr als die künstlerische Form des Films, und sei sie noch so hochwertig. Auch im Film steht im Mittelpunkt stets der Mensch.

Dabei braucht es sich keineswegs um eine moralische Geschichte zu handeln. Es gibt solche, aber sie bilden nur einen kleinen Teil der Bilderzählungen. Die Mehrzahl aller Filme, auch der künstlerisch hochwertigen, hat keine ausgesprochene Moral. Sie wollen überhaupt keine These aufstellen oder gar verteidigen. Sie beabsichtigen, so wenig oder so viel moralisch zu sein wie ein Gemälde oder ein sonstiges Kunstwerk. Dagegen muß eine gute Filmhandlung ein anderes Erfordernis erfüllen: Sie muß einfach sein, jedenfalls viel einfacher als diejenige eines Romans. Denn es geht beim Film um ein aktuelles Spiel, das vor uns abrollt, und wir müssen im Stande sein, augenblicklich zu erkennen, was vorgeht. Bei einer Erzählung kann man sich Zeit lassen, monatelang, man kann schwierige Stellen wiederholt lesen, was alles bei einer Filmbesichtigung unmöglich ist. Es gehört deshalb zu einer guten Filmgeschichte, daß sie in wenige Zeilen zusammengefaßt werden kann. Man untersuche einmal einen guten Film nach dieser Richtung, und man wird erstaunt sein, wie einfach und klar sich seine Handlung gibt.

Eine solche Uebersichtlichkeit wird aber nur durch ein Wählen erreicht, welches der Filmautor vorzunehmen hat. Es ist gleichgültig, ob er als Vorlage ein Buch oder das Leben verwendet. Dieses läßt sich nicht einfach in eine Geschichte formen. Eine einheitliche, geschlossene, einfache Handlung würde dadurch nie erreicht.

Eine solche ist aber auch Voraussetzung für den Thesen-Film, z. B. für jeden Film mit moralischen Zwecken. Es ist nicht so, daß ein solcher, auch wenn er aus der erhabensten Gesinnung heraus geschaffen würde, gut sein kann, sofern er die Bedingung einer einfachen, klaren Handlung nicht erfüllt. So sehr z. B. die Absicht eines Films wie «Der fallende Stern» zu begrüßen ist, so ausgezeichnete und lehrreiche Einzelzüge er aufweist, so ist es doch fast unmöglich, ihn beim einmaligen Sehen zu erfassen. Das Unverstandene wird aber gern ignoriert oder gar angefeindet. Einer der bedeutendsten Filmschöpfer, Pudovkin, hat die wesentliche Voraussetzung klar formuliert: «Man merke sich als Gesetz: Der Filmstoff muß klar und genau in Worte gefaßt werden können, sonst bekommt der Film nicht jenen notwendigen Gehalt und die Einheitlichkeit, die jedes Kunstwerk erfordert.»

Es ist nicht nur unmöglich, einen moralisch guten Film ohne Einfachheit der Handlung zu schaffen, sondern der Mangel einer solchen vermag einen Film, der ohne böse Absicht gestaltet wurde, auch moralisch zu verschlechtern. Ein unklares Werk wirkt zwiespältig oder gar zweideutig. Man liest Sachen aus ihm, die gar nicht drinstehen. Mißdeutungen und Falschbewertungen sind die Folge. Selbst Filme von einwandfreier Grundhaltung entgehen diesem Schicksal nicht, wie «Der fallende Stern» beweist.

So muß am Anfang der Filmautor seine Idee einfach und klar in Worte fassen. Unter dieser Voraussetzung läßt sie sich auch moralisch eindeutig zu einem Filmwerk entwickeln und gestalten. Zu Beginn eines moralisch wertvollen Filmes steht also immer auch eine künstlerische Forderung. Beide lassen sich voneinander nicht trennen. Wir sind weit weg von jenen Zeiten, wo der Künstler eine verdächtige Figur war.

Mangelhafte Neuordnung in unserm Rundspruch

ZS. Durch die Presse ist die Nachricht gegangen, daß die ständerätliche Kommission dem Parlament beantragen will, auf die Einführung eines Verfassungsartikels für ein Radiogesetz mindestens vorläufig zu verzichten und es bei der vorgeschlagenen Regelung durch Konzessionsbedingungen und Statuten der Rundspruchgesellschaft bewenden zu lassen. (Damit dürfte nebenbei auch das von gewissen filmkulturellen Organisationen verlangte Filmgesetz auf unbestimmte Zeit vertagt sein.) Auch wir legen keinen besondern Wert auf ein Radiogesetz, können aber andererseits nicht umhin, auf einige bedeutende Schwächen der Neuordnung hinzuweisen, die für die Zukunft nichts Gutes versprechen, und die man leicht hätte vermeiden können. Es ist dabei die völlig unbefriedigend geregelte Stellung des Radiokonzessionsnehmers, d. h. des Hörers, die wir im Auge haben.

Es ist eine Tatsache, die auch von der Rundspruchgesellschaft nicht bestritten wird, daß im Schweiz. Rundspruch Dinge vorkamen, die in gravierender Form Hörerinteressen und auch die Konzessionsbedingungen verletzen. Es wurde dies auch anerkannt und führte teilweise zu bekannten Aenderungen im leitenden Personal. Aber stets gingen solchen Aenderungen jahrelange, schwere Kämpfe voraus, Pressepolemiken und selbst unwürdige Strafprozesse. Der Hauptgrund für diese tiefbedauerlichen und kreditschädigenden Vorkommnisse lag zum guten Teil darin, daß keine neutrale Instanz bestand, vor welche die Konflikte zur freien und vertrauensvollen Beurteilung hätten gebracht werden können.

Wie steht es damit unter der Neuordnung? Leider nicht besser, eher schlimmer. Wer sich durch eine Maßnahme eines Studiodirektors oder eine Sendung verletzt fühlt, kann sich an den Vorstand der betreffenden Mitgliedergesellschaft beschweren. Wer sich durch eine Sendung des Kurzwellendienstes oder des Telefonrundspruches oder durch

Mißachtung der Konzessionsvorschriften verletzt fühlt, kann das gleiche beim Generaldirektor der Rundspruchgesellschaft tun. Das ist alles. Man beachte, daß dieses beschränkte Beschwerderecht jedermann zusteht, nicht etwa nur dem Radiohörer. Dieser darf nur bezahlen, erwirbt aber dadurch keine Spur eines besondern Beschwerderechts, geschweige eines Mitspracherechts, und wenn er der kompetenteste Mann in der betreffenden Frage wäre.

Wird er von den genannten Beschwerdeinstanzen abgewiesen oder gar noch, was auch schon vorgekommen ist, persönlich angegriffen und gerüffelt, so besitzt er keinerlei Rechtsmittel dagegen. Jeder Weiterzug ist ausgeschlossen: Der Hörer hat nicht einmal das Recht eines Verbrechens im Strafverfahren, an eine einsichtigeren und besser orientierte Rekursinstanz zu appellieren. Man kann sich leicht vorstellen, wie gefährlich unwirksam eine Beschwerde sein wird, wenn die urteilende Instanz weiß, daß sie endgültig entscheidet. Es wird hier die Rundspruchgesellschaft, gegen die sich ja alle Beschwerden im Prinzip richten, und deren Angehörige in diesen Fällen naturgemäß die Angegriffenen sind, zum Richter in eigener Sache gemacht. Sie ist Partei — und urteilt gleichzeitig, ein völlig unhaltbarer und jedem Recht widersprechender Zustand.

Ein Zustand, der aber gerade für sie selber unangenehm werden kann. Wer gegen Angehörige der Rundspruchgesellschaft zu Recht oder zu Unrecht etwas geltend machen kann, wird unter diesen Umständen mit Fug und Recht auf das Beschwerdeverfahren, in welchem die Gegenpartei gleichzeitig Richter ist, verzichten. Er wird seine Sache in die Öffentlichkeit ziehen, in die Presse und evtl. in das Parlament. Das Resultat wird wieder wie früher in der Entfesselung einer Reihe von Polemiken, öffentlichen Angriffen und Gegenangriffen bestehen, aus denen die Schweiz. Rundspruchgesellschaft alles andere als Gewinn ziehen wird. Gewiß hat der Personenwechsel in den leitenden Stellen und die wiederhergestellte Benutzbarkeit ausländischer Sender zu einer Beruhigung der früher aufgeregten Gemüter beigetragen, aber es steht nirgends geschrieben, daß es dabei bleiben wird, wenn der schweizerische Hörer wieder vermehrt auf den heimatischen Sender angewiesen sein sollte.

Die Einschaltung eines Sicherheitsventils in Gestalt eines Rekursesrechtes an eine außerhalb der Rundspruchgesellschaft stehende Behörde, d. h. an die Aufsichtsinstanz, ist dringend nötig. Es könnte auf wichtigere Fälle beschränkt und nur dem Radiokonzessionär erteilt werden. Wenn er auch zur Programmgestaltung durch die Organe der Rundspruchgesellschaft nichts soll sagen dürfen, so darf man ihm nicht noch zumuten, allfällige Beschwerdeentscheide von ihr in ihrer eigenen Sache widerspruchslos zu schlucken. Die Folgen könnten für niemanden ernster sein als für die Rundspruchgesellschaft und ihre Organe. Man denke nur an die unbeschränkte und unkontrollierte monopolartige Personen- und Sachzensur, welche diese ausüben können. Das einzige Gegengewicht kann hier in einem umfassenden Beschwerderecht bestehen, welches zum mindesten jenen offenstehen soll, welche Jahr für Jahr finanzielle Beiträge leisten müssen, aus denen die gleichen Organe der Rundspruchgesellschaft leben.

AUS ALLER WELT

SCHWEIZ

Kinoreklame

ZS. Nachdem das Bundesgericht gestützt auf die verfassungsmäßige Pressefreiheit dem Kanton Genf verboten hatte, die Kinoreklame unter Vornzensur zu stellen, hat dieser eine neue Verordnung erlassen, wonach die öffentliche Ausstellung von Anzeigen, Photographien und Reklamen nur dann zulässig ist, wenn vorher eine Bewilligung eingeholt wurde. Inserate bleiben frei. Verstoßen sie jedoch gegen die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, sind sie geeignet, deliktische Handlungen anzuregen, zu erzeugen oder zu glorifizieren, oder wird das Publikum über die Art der angekündigten Vorführung getäuscht, so wird der Schuldige auch mit seinen Presseverpflichtungen unter Vornzensur gestellt. In schweren Fällen kann ihm sogar jede Reklame untersagt werden. Vorbehalten bleibt selbstredend die strafrechtliche Verfolgung.

Auch der Schweiz. protestantische Film- und Radioverband sah sich veranlaßt, in zwei Fällen Schritte gegen unzulässige Reklame zu unternehmen.

Verbesserung von Filmvorführungen

Der gleiche Verband führte in der akustisch schwierigen Wasserkirche in Zürich Versuche zur Verbesserung des Tones bei Tonfilmvorführungen durch. Bekanntlich ist das aus dem Lautsprecher erklingende gesprochene Wort in vielen Kirchen, aber auch anderen Räumen bei Tonfilmvorführungen schwer oder gar nicht verständlich. Besonders der Nachhall und die Baßöne pflegen sich unangenehm bemerkbar zu machen. Die Versuche, die unter Beizug von Fachleuten vorgenommen wurden, berechtigten zur Hoffnung, daß die vorgesehenen Verbesserungen in Zukunft dem Verband auch unter schwierigen Raumverhältnissen einwandfreie Filmvorführungen ermöglichen.

Gegen Chaplin

AMERIKA

ZS. Die amerikanische Legion, eine der einflußreichsten Organisationen im öffentlichen Leben der USA, hat die vorläufige Absetzung des Filmes «Limelight» von Chaplin durchgesetzt, bis sein Fall von den Justizbehörden entschieden sei. Die RKO. hat sich von ihm öffentlich scharf distanziert.